

Abo+ **Beratungshotline**

Mindestens drei Tage frei, um die Betreuung zu regeln

Der Bundesrat hat diese Woche die Schulen geschlossen. Welche Regeln gelten jetzt für arbeitende Eltern?

Rahel Guggisberg

Publiziert heute um 11:40 Uhr

🔄 Aktualisiert vor 2 Stunden



Für die Eltern ist die Belastung derzeit gross: Sie müssen sich neben der Arbeit um ihre schulpflichtigen Kinder kümmern.

Foto: Sabina Bobst

Die Schulen sind bis am 4. April 2020 geschlossen. Wer sorgt nun für die Kinder, wenn Mami und Papi zur Arbeit müssen?

Eltern haben eine gesetzliche Aufsichtspflicht. Wenn sie keine Betreuung für die Kinder organisieren können, haben sie das Recht, zu Hause zu bleiben, um sich um den Nachwuchs zu kümmern. Sie erhalten während dieser Zeit den Lohn gemäss gesetzlicher Lohnfortzahlungspflicht. Dies ist im Obligationenrecht in Artikel 324a geregelt. «Jedoch sind die Eltern verpflichtet, schnellstmöglich eine alternative Möglichkeit zu finden, sei das mit Homeoffice, Abwechslung mit dem Ehegatten, mögliche andere Drittbetreuung», sagt der Anwalt Raphael Ciapparelli von Bracher und Partner. Infrage kommt die Hilfe der Nachbarn, der Freunde oder die Betreuung bei der Arbeit. Zudem kann es sein, dass die Arbeitszeit angepasst wird und die Eltern sich abwechseln. Die Tages- und Abendarbeitszeit sind von 6 Uhr bis 23 Uhr.

Gemäss Arbeitsgesetz (ArG) stehen dem Arbeitnehmer drei Tage zu, die Betreuung neu zu regeln. Diese drei Tage dienen als Richtlinie, doch kann sich dies beispielsweise bei schwerer Erkrankung eines Kindes ausdehnen.

Derzeit liegt eine Ausnahmesituation vor: «Es muss jetzt von beiden Seiten am gleichen Strick gezogen werden. Das heisst, die Arbeitnehmer müssen sich bestmöglich organisieren. Aber vor allem auch Arbeitgeber, welche die gesetzliche Fürsorgepflicht über die Arbeitnehmer haben, müssen unbedingt flexible Möglichkeiten anbieten und teilweise auch ein Auge zudrücken», sagt Ciapparelli. Für die berufstätigen Eltern sei die Schulschliessung eine sehr schwierige Situation, besonders weil viele Eltern bei der Betreuung nicht mehr auf die Hilfe der Grosseltern zurückgreifen können. «Wenn also Eltern keine Alternative finden, muss ihnen der Arbeitgeber auch freigeben und den Lohn bezahlen», sagt der Anwalt.

Wenn nachweislich keine Betreuung zu finden ist, gilt das Obligationenrecht. Der Lohn muss weiter bezahlt werden, wie wenn Kinder krank wären. Da es schwierig sein kann zu beweisen, dass alles unternommen wurde, um eine Betreuung zu organisieren, lassen sich Lohnkürzungen ableiten. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) will nun deshalb, dass der Bundesrat die Lohnfortzahlung für die gesamte Zeit der Pandemie garantiert.

Im Alltag haben schon viele Firmen angekündigt, dass sie kulant sein werden. Wenn Mitarbeitende ihre Kinder wegen der geschlossenen Schulen zu Hause betreuen müssen, haben sie bei der Post beispielsweise ein Anrecht auf fünf bezahlte Arbeitstage. Bei der Credit Suisse erhalten betroffene Eltern, die neben der Kinderbetreuung nicht arbeiten können, nach Rücksprache mit dem Vorgesetzten sogar bis Mitte April bezahlten Urlaub.

Beratungshotline zum Arbeitsrecht und rund ums Reisen

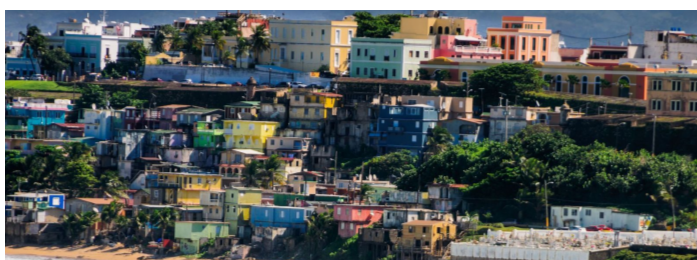
▼ Infos einblenden

0 Kommentare

Ihr Name

Speichern

MEHR ZUM THEMA



Beratungshotline

Was Reisende jetzt wissen müssen

🔄 Aktualisiert vor 15 Minuten



BZ LANGENTHALER TAGBLATT

[Startseite](#)

[E-Paper](#)

[Impressum](#)

[AGB](#)

[Datenschutz](#)

[Kontaktformular](#)

[Abo abschliessen](#)

▼ **Alle Medien von Tamedia**

© 2020 Tamedia. All Rights Reserved